



Satzung

der Ortsgruppe Untermosel

des Eifelvereins

Stand: Januar 2015

§ 1 Name und Sitz

Die am 07.07.1988 gegründete Ortsgruppe führt den Namen "Eifelverein Ortsgruppe Untermosel".

Die Ortsgruppe ist eine Untergliederung des Eifelvereins e.V. und hat ihren Sitz in Winnigen.

Die Ortsgruppe gehört zur Bezirksgruppe Mayen-Koblenz.

Sie übernimmt alle Rechte und Pflichten nach der gültigen Satzung des Eifelvereins einschließlich des Rechtes, Konten bei Sparkassen und Banken zu eröffnen.

§ 2 Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet erstreckt sich auf die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel.

§ 3 Zweck des Vereins

Die Ortsgruppe dient vorrangig ihrem Vereinsgebiet, ihrer Bevölkerung und allen die hier Erholung und Entspannung suchen. Die Aufgaben werden verwirklicht insbesondere durch heimatkundliche und kulturelle Tätigkeiten wie Wanderungen aller Art, naturkundliche, geschichtliche und kunsthistorische Führungen, Exkursionen, Vorträge und Ausstellungen, Pflege des Brauchtums, der Mundart und des Denkmalschutzes.

Die Ortsgruppe setzt sich nachhaltig für einen wirksamen Arten-, Natur- und Umweltschutz ein, insbesondere für die Erhaltung der einmaligen Landschaft der Untermosel und der Eifel.

Sie vertritt die Interessen der Eifel und ihrer Bevölkerung bei der Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die der Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Eifel dienen. Dabei misst sie der Umwelt- und Sozialverträglichkeit besondere Bedeutung zu.

Sie macht es sich zur Aufgabe, die Jugendarbeit im Verein zu pflegen und auszubauen.

Nicht zuletzt unterstützt sie das Zustandekommen und Aufrechterhalten von internationalen Kontakten, insbesondere grenzüberschreitende kommunale Partnerschaften.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die finanziellen Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht für satzungsgemäße Aufgaben der Ortsgruppe erfolgen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Ortsgruppe sind:

- a) Mitglieder mit Bezug der Zeitschrift DIE EIFEL,
- b) Familienmitglieder,
- c) Jugendmitglieder (unter 27 Jahre),
- d) fördernde Mitglieder (natürliche Personen, Vereinigungen, Gesellschaften, Körperschaften),
- e) Ehrenmitglieder.

Über den Aufnahmeantrag der unter a) - d) genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand. Sind die Jugendlichen in einer Gruppe (Deutsche Wanderjugend) zusammengeschlossen, entscheidet bei c) die Jugendgruppe.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Die Mitglieder der Ortsgruppe sind berechtigt, alle Vergünstigungen, die der Verein den Mitgliedern gewährt, in Anspruch zu nehmen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist der Ortsgruppe bis zum 30. September schriftlich zu erklären; die Mitgliedschaft endet somit zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

2. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) gegen Zwecke und Ziele des Eifelvereins gröblich verstoßen
- b) das Ansehen des Eifelvereins schwer schädigen
- c) den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Sie hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Ausschlussmitteilung beim Vorstand schriftlich erfolgen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Hauptgeschäftsstelle des Eifelvereins durch den Vorstand bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des abzuführenden Beitrages der Ortsgruppe an den Eifelverein e.V. (Hauptgeschäftsstelle) fest.

Die Beiträge sind von den Mitgliedern bis zum 01.03. eines jeden Jahres zu entrichten.

Stornogebühren nicht eingelöster Lastschriften aufgrund fehlerhafter Angaben in der Lastschrift oder Kontowechsel gehen zu Lasten des Lastschrifterteilers.

Die Höhe der Beiträge werden im Wanderprogramm und auf der Homepage veröffentlicht.

§ 7 Organe der Ortsgruppen

Organe der Ortsgruppe sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Ortsgruppe. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ohne Beitragsschuld sind.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum 1. April, durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung durch Benachrichtigung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde, in der Tageszeitung und auf der Homepage.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ihr sind insbesondere vorbehalten:

- Festsetzung der Jahresbeiträge,
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden und der Fachwarte,
- Genehmigung des Kassenberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes für zwei Jahre,
- Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit,
- Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern für zwei Jahre, wobei durch eine Verschiebung um ein Jahr jährlich einer ausscheidet und einer neu gewählt wird.

Alle Wahlen sind geheim. Offene Wahlen sind zulässig, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.

Über die Mitgliederversammlungen werden Niederschriften gefertigt

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem Zeugwart
- den Fachwarten für Jugendarbeit, Wandern, Wege, Naturschutz, Kultur und Öffentlichkeitsarbeit.

Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertreten gemäß § 26 (2) BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Übertragung mehrerer Aufgaben auf eine Person ist statthaft, außer der des Schatzmeisters. Die Fachwarte müssen nicht zwingend besetzt sein.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit gewählt.

Jede Veränderung im Vorstand ist der Geschäftsstelle des Eifelvereins mitzuteilen.

Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt die Vereinsgeschäfte, leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen und unterzeichnet mit dem Schriftführer die Sitzungsniederschriften.

Der Vorstand tritt nach Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er muss ihn einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- die Entsendung von Mitgliedern zu Tagungen und Lehrgängen,
- die Genehmigung der Ausgaben,
- das Vorschlagsrecht zur Verleihung von Verdienstnadeln,
- die Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Wanderjugend

Jede Ortsgruppe soll eine Jugendgruppe haben. Sie ist Mitglied der Deutschen Wanderjugend im Eifelverein.

Die Jugendgruppe wählt einen Jugendwart, der dem Vorstand der Ortsgruppe angehört. Es gelten die Satzungen der Deutschen Wanderjugend im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., und der Deutschen Wanderjugend Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 13 Auflösung der Ortsgruppe

Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen aller Stimmberechtigten beschlossen werden.

Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.

Bei Auflösung der Ortsgruppe fällt das Vermögen dem Eifelverein zu, der es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Zweckbestimmung des Eifelvereins verwenden darf.